

Landkreis Augsburg (Druckansicht)



Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zu folgenden Zwecken erteilt:

- **Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG)**

Aufenthalt zum Studium (einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen)

Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der 360 Tage nicht überschreitet – Mobilität im Rahmen des Studiums

Aufenthalt zur Erlernung der deutschen Sprache

Aufenthalt im Rahmen eines Schüleraustauschs bzw. Schulbesuchs in Ausnahmefällen

Aufenthalt zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung

Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Aufenthalt zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums

- **Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG)**

Aufenthalt zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung

Aufenthalt für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Aufenthalt für Absolventen deutscher Hochschulen

Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte

Aufenthalt zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

Aufenthalt für Hochqualifizierte

Blaue Karte EU

ICT-Karte für unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer

Mobile-ICT-Karte

Aufenthalt für Forscher, Kurzfristige Mobilität für Forscher und für mobile Forscher

Aufenthalt zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

- **Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe (§§ 22 bis 26 AufenthG)**

Aufnahme aus dem Ausland

Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

Aufenthalt in Härtefällen

Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz

Aufenthalt aus humanitären Gründen für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Aufenthalt bei festgestellten Abschiebeverboten

Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

- **Familiäre Gründe (§§ 27 – 36 AufenthG)**

Ehegattennachzug zu Deutschen

Ehegattennachzug zu Ausländern

Aufenthaltsrecht der Kinder

Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

Nachzug der Eltern sonstiger Familienangehöriger

• **Besondere Aufenthaltsrechte (§ 4 Abs. 5, §§ 37 – 38a AufenthG)**

Aufenthalt gemäß dem Assoziationsabkommen EWG-Türkei

Aufenthalt gemäß dem Recht auf Wiederkehr

Aufenthalt ehemaliger Deutsche

Aufenthalt von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten